

Bescheinigung Nr. 766 A/ 93/ 54 PSA

über die EG-Baumusterprüfung nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)

1. Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften
Erzeugnisses:

Atemanschluß

DIN/EN-Bezeichnung:

Halbmaske DIN EN 140

Firmenseitige Bezeichnung:

Halbmaske, Typ 620 N

Hersteller:

Bartels & Rieger GmbH & Co, Köln

Auftraggeber:

Bartels & Rieger GmbH & Co, Köln

2. Prüfung

Für die Prüfung wurde die DIN EN 140 (Ausgabe 1992) zugrunde gelegt.

3. Prüfergebnis

Die Halbmaske, Typ 620 N, entspricht allen Anforderungen der in Ziffer 2. "Prüfung" genannten Prüfnorm und damit den Anforderungen im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG.

4. CE-Kennzeichnung

Der Antragsteller ist verpflichtet, an den mit den geprüften Baumustern übereinstimmenden Erzeugnissen die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die CE-Kennzeichnung muß aus nachstehend aufgeführten Elementen bestehen:

CE 0158 93

(hierbei bedeuten: 0158 = DMT-Prüfstellenkenn-Nr.; 93 = Anbringungsjahr).

- / Die CE-Kennzeichnung muß nach beigefügtem Muster auf jeder PSA und ihrer Verpackung sichtbar, lesbar und unauslöschar angebracht werden.

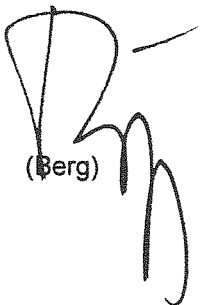
5. Mitgeltende Unterlagen

- Prüfbericht Nr. 766 A/93 des von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) akkreditierten DMT-Prüflaboratoriums für Atemschutz einschließlich zugehöriger Zeichnungsunterlagen und Gebrauchsanleitungen.

Die Bescheinigung über die Baumusterprüfung darf nur unverändert weiterverbreitet werden; die auszugsweise Wiedergabe, Vervielfältigung und Verbreitung dieses Bescheides sind nicht zulässig. Texte und Werbeschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Bescheinigung über die EG-Baumusterprüfung stehen.

Essen, den 30. September 1993
DMT-Zert./Ka/Fi

DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Zertifizierungsstelle



(Berg)



(Kaminski)